



Polzeiverordnung der politischen Gemeinde Lufingen





Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Polizeiorgane	3
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen.....	3
Art. 4 Störung der Polizei- und Rettungsdienste.....	3
Art. 5 Identitätsnachweis	3
Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane / Beschwerde über Polizeiorgane.....	3
Art. 7 Polizeiliche Festnahme	3
Art. 8 Hilfeleistung.....	3
Art. 9 Öffentliche Bekanntmachung.....	3
2. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung	4
Art. 10 Sicherheit und Ordnung	4
Art. 11 Schiessen	4
Art. 12 Schiessgelände	4
Art. 13 Abbrennen von Feuerwerk.....	4
Art. 14 Feuer im Freien.....	4
Art. 15 Schutzvorrichtungen	4
Art. 16 Suchtmittelreklamen.....	4
Art. 17 Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	5
Art. 18 Verbot von Veranstaltungen	5
Art. 19 Sammlung.....	5
Art. 20 Betteln	5
Art. 21 Tierschutz und Tierhaltung.....	5
Art. 22 Füttern wilder Tiere.....	5
Art. 23 Tierkadaver.....	5
Art. 24 Schutz des Kulturlandes	5
Art. 25 Immissionen	6
Art. 26 Verbrennen von Gartenabraum.....	6
3. Lärmschutz und Lichtimmissionen.....	6
Art. 27 Grundsatz	6
Art. 28 Nachtruhe.....	6
Art. 29 Öffentliche Ruhetage.....	6
Art. 30 Umgebung, Haus und Garten	6



Art. 31	Drohnen, Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge, Helikopterflüge	7
Art. 32	Sportveranstaltungen im Freien.....	7
Art. 33	Schiesslärm.....	7
Art. 34	Kegelbahnen.....	7
Art. 35	Singen, Musizieren usw. im Freien.....	7
Art. 36	Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien und in Zelten.....	7
Art. 37	Leuchtreklamen.....	7
4.	Schutz öffentlicher Sachen und privatem Eigentum.....	8
Art. 38	Unfug.....	8
Art. 39	Benützung öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen.....	8
Art. 40	Überwachung des öffentlichen Grundes.....	8
Art. 41	Reinigung des öffentlichen Grundes	8
Art. 42	Anzeigen, Plakate, Inschriften	8
Art. 43	Rettungseinrichtungen.....	9
Art. 44	Strassen	9
Art. 45	Pflanzen	9
Art. 46	Arbeiten an Fahrzeugen	9
Art. 47	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	9
5.	Wirtschaftspolizei	9
Art. 48	Schliessungsstunde (Polizeistunde).....	9
Art. 49	Schliessungsstunden an hohen Feiertagen	9
Art. 50	Nachtruhe.....	9
Art. 51	Schliessung von Gastwirtschaften.....	9
Art. 52	Leuchtreklamen von Gastwirtschaften	10
6.	Polzeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen.....	10
Art. 53	Polzeibewilligungen, Fahrbewilligungen	10
Art. 54	Durchsetzung der Verordnung.....	10
Art. 55	Verwaltungszwang	10
Art. 56	Kosten.....	10
Art. 57	Strafen	10
Art. 58	Depositen für Bussen und Kosten	10
Art. 59	Gemeinderechtliche Ordnungsbussen.....	10
Art. 60	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	11
7.	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 61	Inkrafttreten.....	11



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Wahrung von Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Lufingen.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der Polizei- und Rettungsdienste

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder Rettungsorganisationen einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, den Ausweis vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane / Beschwerde über Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7 Polizeiliche Festnahme

Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung zulässig.

Art. 8 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Art. 9 Öffentliche Bekanntmachung

Die von den Gemeindebehörden öffentlichen bekanntgegebenen Anordnungen und Erlasse gelten als verbindlich.

Öffentliche Bekanntmachungen können durch Zirkulare, Anschläge in den öffentlichen Anschlagkasten, durch das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde oder nötigenfalls durch das Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgen.



2. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Art. 10 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen.
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.
- d) Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Biotope, Bäume, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen, usw. zu verändern, zu besprayen, zu beschädigen, zu bekleben oder zu entfernen sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.

Art. 11 Schiessen

Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd. Schiessübungen mit Pulvermunition, Armbrust, Sportpfeilbogen und dergleichen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Softguns-, Luft-, Gas-, Federdruck- und ähnliche Waffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 12 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörigen gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 13 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet, vorbehalten bleiben durch den Gemeinderat bewilligte Anlässe.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.

Art. 14 Feuer im Freien

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

Art. 15 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 16 Suchtmittelreklamen

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.



Art. 17 Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Entsprechende Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 18 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 19 Sammlung

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Art. 20 Betteln

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

Art. 21 Tierschutz und Tierhaltung

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.

Die Halter von Hunden sind zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hundegesetzes.

Ein Ausbrechen von gefährlichen Tieren ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 22 Füttern wilder Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.

Art. 23 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon dürfen im öffentlichen Raum weder vergraben, versenkt, liegengelassen oder auf andere Art beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

Ausserhalb der Gewässerschutzzonen ist auf privatem Grund das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm erlaubt.

Art. 24 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Ebenso verboten ist das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November.



Art. 25 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 26 Verbrennen von Gartenabraum

In Wohngebieten und deren näheren Umgebung ist das Verbrennen von Gartenabraum nicht gestattet.

3. Lärmschutz und Lichtimmissionen

Art. 27 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermindert werden kann.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Lärmige Arbeiten (inkl. Werke, Gewerbe, Baustellen) sind an Werktagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht ausserhalb der Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Art. 28 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr.

Jede Lärm verursachte Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Inneren von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Art. 29 Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit in Detailhandel (Ruhetagsgesetz).

Art. 30 Umgebung, Haus und Garten

Maschinen und Geräte, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben der Norm der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten untersagt. Ausserhalb davon bedarf es einer Bewilligung.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere mit Rasenmäher/Rasenmäh-Roboter und dergleichen) dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.



Art. 31 Drohnen, Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge, Helikopterflüge

Das Fliegen lassen von Drohnen auf dem ganzen Gemeindegebiet ist nur mit einer Bewilligung von Skyguide gestattet (Flughafeneinzugsgebiet).

Flugkörper müssen zu Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an abgelegenen Orten betrieben werden, wo sie Drittpersonen nicht stören. Vorbehalten bleiben insbesondere die einschränkenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Vergnügliche Helikopterlandungen in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung sind an öffentlichen Ruhetagen (ausgenommen 1. Mai und 1. August) sowie in der Zeit der Mittags- und Nachtruhe verboten. Im Übrigen dürfen sie weder Personen belästigen, Tiere erschrecken noch die allgemeine Sicherheit beeinträchtigen.

Art. 32 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Verlängerungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 33 Schiesslärm

Das Schiessen mit Mörsern und Böllern sowie der Betrieb von Schuss- und Knallapparaten ist untersagt.

Art. 34 Kegelbahnen

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

In besonderen Fällen können weitergehende zeitliche Einschränkungen angeordnet oder Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 35 Singen, Musizieren usw. im Freien

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr im Freien sowie in Zelten und in Fahrnisbauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Für grössere Veranstaltungen (Dorffeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 36 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien und in Zelten

Lautsprecher, Megafone und Verstärkeranlagen dürfen im Freien und in Zelten nur mit Bewilligung verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Der Betrieb von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr für grössere Veranstaltungen (Dorffest usw.) bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde.

Art. 37 Leuchtreklamen

Leuchtreklamen sind zwischen 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr auszuschalten.



4. Schutz öffentlicher Sachen und privatem Eigentum

Art. 38 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.

Art. 39 Benützung öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren sowie das Urinieren an öffentlichen Orten.

Die Abfallsammelstellen sind sauber zu halten. Es ist verboten, privaten Kehrichtabfall bei den Sammelstellen zu entsorgen.

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als an drei aufeinander folgenden Tagen auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung des Gemeinderates ist untersagt. Auf privatem Grundstück bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers. Dieser ist verpflichtet, der Gemeinde Meldung zu erstatten.

Art. 40 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn sie im öffentlichen Interesse steht, der Verhältnismässigkeit angepasst ist und dem übergeordneten Recht nicht widerspricht. Die Öffentlichkeit ist mit Hinweistafeln auf den Einsatz von Überwachungseinrichtungen aufmerksam zu machen. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 41 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat den ordnungsgemässen Zustand sofort wiederherzustellen.

Art. 42 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.



Art. 43 Rettungseinrichtungen

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr und der Gemeinde zu melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokalen, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten.

Art. 44 Strassen

Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten. Ausnahmen müssen bewilligt werden.

Art. 45 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und Fahrleitungen nicht gefährden. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.

Art. 46 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 47 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu tragen, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

5. Wirtschaftspolizei

Art. 48 Schliessungsstunde (Polizeistunde)

Die ordentliche Schliessungsstunde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Art. 49 Schliessungsstunden an hohen Feiertagen

Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

Art. 50 Nachtruhe

In Gastwirtschaften ist auf die Nachtruhe angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 51 Schliessung von Gastwirtschaften

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.



Art. 52 Leuchtreklamen von Gastwirtschaften

Reklamen dürfen von 06:00 Uhr bis maximal zur Schliessungsstunde beleuchtet sein.

6. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 53 Polizeibewilligungen, Fahrbewilligungen

Bewilligungsgesuche sind schriftlich mind. 4 Wochen vor dem Ereignis einzureichen und stets zu begründen. Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 54 Durchsetzung der Verordnung

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 55 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 56 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Art. 57 Strafen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von kommunalen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessbuch genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie andere Untersuchungs-, Schreib-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bestraft. Der zulässige Bussen-Höchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

Art. 58 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen.

Art. 59 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.



Art. 60 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

7. Schlussbestimmungen

Art. 61 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 01. Januar 2020 in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polzeiverordnung vom 16. Dezember 1985 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019.

Jürg Badertscher
Gemeindepräsident

Kurt Renk
Gemeindeschreiber